

Ausbildungsrichtlinie für Schiedsrichter:innen des Berliner Fußball-Verbandes e.V.

Präambel

Diese Richtlinie gilt für Ausbildungen zum/zur Schiedsrichter:in im Bereich des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) auf Grundlage der [DFB-Schiedsrichter:innenausbildungsordnung](#) und der [BFV-Schiedsrichter:innenordnung](#). Der Schiedsrichter:innenausschuss des BFV ist für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schiedsrichter:innenwesen insgesamt zuständig und verantwortlich.

Die Grundlage der nachfolgend beschriebenen Ausbildungsgänge, ist das jeweils aktuelle Regelheft des DFB. Für die Inhalte der Ausbildungsmodule ist der SR-Lehrstab des Berliner Fußball-Verbandes zuständig. Dieser erstellt die Lehrpläne und die Lerninhalte.

Näheres regelt die Schiedsrichter:innenordnung, die durch den Ausschuss erlassenen Qualifikationsrichtlinien und die Anweisungen für Schiedsrichter:innen der jeweils aktuellen Saison.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung

1. Mitgliedschaft in einem Verein des Berliner Fußball-Verbandes (siehe BFV - SRO)
2. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
3. Keine derzeit laufende Sperre, ausstehende Geldstrafe oder Auflage vor dem Sport- und/oder Verbandsgericht des BFV oder eines anderen Landes- oder Regionalverbandes sowie des Nationalverbandes (DFB).
 - a. Ausnahmen hiervon sind Auflagen zur Absolvierung des Anfänger:innenlehrgangs durch das BFV-Sport- oder Verbandsgericht. Zum Nachweis ist das entsprechende Urteil vorzulegen.
4. Erfüllung der körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Schiedsrichter:innenamtes.
5. Erfüllung des Mindestalters laut §1 der DFB-Schiedsrichter:innenordnung und Erfüllung des Mindestalters laut §1 der BFV-Schiedsrichter:innenordnung. Sollte das Mindestalter laut BFV-Schiedsrichter:innenordnung nicht erreicht sein muss eine Ausnahmegenehmigung des SR-Lehrstabes vorliegen und zwingend vorher ein Schiedsrichter:innenpraktikum absolviert werden.
 - a. Ausnahmegenehmigungen können durch den SR-Lehrstab nur auf Antrag durch den/die Anwärter:in unter Darlegung der Kenntnis seines/ihrer jeweiligen Vereins erteilt werden.
 - b. Jede Ausnahmegenehmigung kann durch triftige Gründe jederzeit durch den SR-Lehrstab widerrufen werden.
6. Minderjährige Bewerber:innen bedürfen des Einverständnisses ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter:in.

Module der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Schiedsrichter:in erfolgt in mehreren, aufeinander aufbauenden Modulen, die in den Unterpunkten 1.2 bis 1.4 beschrieben sind. In Abhängigkeit vom Fortschritt der abgelegten Module wird eine Spielklassenqualifikation vergeben. Diese ist Basis für künftige Einsätze als Schiedsrichter:in.

Das Absolvieren der Module 1-3 (Unterpunkte 1.2 – 1.4) soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ist die Ausbildung nach einem Jahr (ab Start Anfängerlehrgang) noch nicht abgeschlossen, führt der/die Lehrwart:in ein Gespräch mit der Person, um die Gründe zu erfahren und den weiteren Prozess abzustimmen.

1.1 Schiedsrichter:innen-Praktikum

Jede interessierte Person (z.B. Trainer:innen, Elternteile, Betreuer:innen, Personen, die überlegen die Schiedsrichter:innenausbildung zu absolvieren, Journalist:innen, etc.) hat die Möglichkeit das Schiedsrichter:innenwesen im Rahmen eines Schiedsrichter:innen Praktikums kennenzulernen. Das Schiedsrichter:innenpraktikum besteht aus vier aufeinanderfolgenden Stufen, die der [Konzeption des Schiedsrichter:innen Praktikums](#) zu entnehmen sind. Die Ausgestaltung des Schiedsrichter:innenpraktikums unterliegt dem SR-Lehrstab. Ziel des Praktikums ist es erste theoretische und praktische Erfahrungen zu sammeln und die Rolle des/der Schiedsrichter:in kennenzulernen. Jedes Praktikum wird durch eine:n langjährige:n und erfahrene:n (Praktikantenbetreuer:in) begleitet. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Praktikumsbetreuer:in und spätere:r Pat:in die gleiche Person sind. Es wird angestrebt, durch die frühe Integration der Interessierten eine Integration in die Schiedsrichter:innengemeinschaft zu ermöglichen und dadurch die frühzeitige Einbindung in die Lehrgemeinschaften zu fördern.

Spielleitungen im Rahmen des Schiedsrichter:innenpraktikums können nicht auf die Patenschaft (siehe 1.3 Patenschaft – Modul 2) angerechnet werden. Das Schiedsrichter:innen-Praktikum stellt keinen Part der Ausbildung dar. Vielmehr stellt es eine Möglichkeit des Einblicks und der Perspektivübernahme dar.

1.2 Anwärterlehrgang - Modul 1

Am Anwärter:innenlehrgang kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung erfüllt.

Im Anwärter:innenlehrgang werden die theoretischen Regelkenntnisse als Grundlagenschulung vermittelt. Schulungsgrundlage ist das jeweils aktuell gültige Regelheft des DFB. Darüber hinaus erhält der/die Lehrgangsteilnehmer:in allgemeine Informationen zum Schiedsrichter:innenwesen. Ebenfalls wird ein Ausblick auf die folgenden Module gegeben.

Der SR-Lehrstab des BFV ist für die Inhalte sowie pädagogisch-fachliche und zeitliche Ausgestaltung des Anfänger:innenlehrgangs zuständig. Die Voraussetzungen für eine Prüfungszulassung ist die Teilnahme an allen Lehrgangsteilen. Fehlzeiten dürfen 5% der Lehrgangsgesamtdauer nicht überschreiten. Diese Fehlzeiten gelten nicht für die Gewaltpräventionsschulung (s.u.). Sollte die Fehlzeit die angegebenen 5% überschreiten, kann in begründeten Einzelfällen die Lehrgangsleitung über den erfolgreichen Abschluss des Modul 1 und die damit verbundene Prüfungszulassung entscheiden. Über absehbare Fehlzeiten ist die Lehrgangsleitung zuvor zu informieren.

Der Anwärter:innenlehrgang beinhaltet Teil 1 einer Gewaltpräventionsschulung. Die Teilnahme an der Gewaltpräventionsschulung ist verpflichtend und kann nicht durch die oben genannten Fehlzeiten umgangen werden. Ist eine Teilnahme im laufenden Lehrgang nicht möglich, so muss die Teilnahme in einem der folgenden Anwärter:innenlehrgänge nachgeholt und unaufgefordert bei dem/der SR-Lehrwart:in nachgewiesen werden.

Der Umfang des Anfänger:innenlehrgangs ist abhängig von der Art des Lehrgangs. Es werden u.a. Wochenend-, Abend-, Ferien- und Hybridlehrgänge angeboten. Bei jeder Lehrgangsart wird die Vermittlung des notwendigen Regelwissens sichergestellt. Es liegt in der Verantwortung des SR-Lehrstabs sowie der jeweiligen Lehrgangsleitung die Anwärter:innen in die Lage zu versetzen, ein Spiel administrativ korrekt und im Sinne der Regeln leiten zu können und somit die Voraussetzungen für die Patenschaftsspiele zu erfüllen.

Prüfungskriterien werden vom SR-Lehrstab festgelegt. Wer die Prüfung erfolgreich ablegt erhält die Zulassung zum zweiten Modul, die DFB-Schiedsrichter:innenlizenz sowie Grundqualifikation im DFBnet eingetragen.

1.3 Patenschaft – Modul 2

Im Rahmen der Patenschaft leitet der/die ausgebildete Schiedsrichter:in Spiele im Ansetzungsbereich des BFV allein. Ihm/Ihr zur Seite wird ein:e erfahrene:r Pat:in gestellt, der ihn/sie in mindestens 3 der ersten 5 Spielen begleitet. Eine Beschränkung wie viele Spiele durch den/die Pat:in begleitet werden dürfen, gibt es nicht. Die Regelung der Finanzierung der Patenschaften durch den DFB bleibt von dieser Regel unberührt. Der/die Pat:in unterstützt den/die Schiedsrichter:in in seinen administrativen Aufgaben und steht für Fragen als Ansprechpartner:in zur Verfügung. Das erste Spiel ist zwingend gemeinsam zu bestreiten. Nach erfolgtem erstem Spiel kann in Absprache mit dem/der Pat:in die Freigabe für den/die Schiedsrichter:in erfolgen Spiele ohne Begleitung des/der Pat:in zu leiten. Die Regelung der verpflichtenden Begleitung während dreier der ersten fünf Spiele des/der Schiedsrichter:in bleibt davon unberührt.

Die Zuteilung zwischen Pat:innen und Patenschiedsrichter:innen ist in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen AK2 Mitglied vorzunehmen. Eine Zuteilung kann intern pro LG erfolgen oder durch den AK2 nach Meldung an den AK2 derjenigen Schiedsrichter:innen, die bereit sind eine Patenschaft in ihrer jeweiligen Lehrgemeinschaft zu übernehmen. Pro Lehrgemeinschaft ist eine Person zu benennen, die für die Koordinierung der Patenschaften zuständig ist.

Die Patenschaft wird im Portal der Berliner Schiedsrichter:innen dokumentiert. Hier besteht die Möglichkeit eine Einschätzung sowie gegenseitiges Feedback zu hinterlegen. Beides wird von Seiten des SR-Lehrstabs gewünscht. Die Einschätzung durch den/die Pat:in ist für die jeweilige Lehrgemeinschaft einsehbar und soll als Grundlage für eine individuelle Förderung und Begleitung seitens der LG dienen.

1.4 Nachbetreuungslehrgang – Modul 3

Die Teilnahme am Nachbetreuungslehrgang ist verpflichtend. Dieser wird regelmäßig (mind. 3-4x pro Kalenderjahr) angeboten und soll ca. 2-4 Monate nach beendeter Patenschaft (1.3 Patenschaft – Modul 2) absolviert werden. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist die Teilnahme an allen Lehrgangsteilen. Fehlzeiten dürfen 5% der Lehrgangsgesamtdauer nicht überschreiten. Sollte die Fehlzeit die angegebenen 5% überschreiten, kann in begründeten Einzelfällen die Lehrgangsleitung über den erfolgreichen Abschluss des Modul 3 entscheiden. Über absehbare Fehlzeiten ist die Lehrgangsleitung zuvor zu informieren.

Kann der angebotene Termin aus triftigen Gründen nicht wahrgenommen werden, so erhält der/dir Schiedsrichter:in die Möglichkeit am nächstmöglichen Termin bis maximal 12 Monate nach abgelegter Prüfung des Anwärter:innenlehrgangs den Nachbetreuungslehrgang nachzuholen. Wird der Nachbetreuungslehrgang nicht absolviert, wird der/die Schiedsrichter:in ab dem Datum des ersten Nachbetreuungslehrgangs zu dem er/sie eingeladen wurde ausschließlich im Kleinfeldbereich Jugend angesetzt, bis er/sie am Nachbetreuungslehrgang teilgenommen hat.

Die vorstehende Regelung zu ausschließlichen Ansetzungen im Kleinfeldbereich kommt ausschließlich für die Fälle zum Tragen, wenn die Nichtteilnahme am Lehrgang nicht aus triftigen Gründen erfolgte. Liegt die Teilnahme am Nachbetreuungslehrgang nach Ablauf der 12-Monatsfrist ist zwingend ein Gespräch zwischen Ansetzer:in (stellv. AK2-Leitung), dem/der Landeslehrwart:in und dem/der Schiedsrichter:in zu führen und zu dokumentieren (siehe Module der Ausbildung). Eine Ansetzung des/der Schiedsrichter:in kann auch dann ausschließlich im Kleinfeldbereich Jugend erfolgen. Diese Regelung hat auch dann Bestand sollte im gleichen 12-Monatszeitraum ein gültiger und bestandener Jahresregeltest abgelegt werden.

Die Verantwortung Schiedsrichter:innen gemäß ihres jeweiligen Ausbildungsfortschrittes sowie ihrer jeweiligen Erfahrungen und Leistung anzusetzen obliegt den jeweiligen Ansetzer:innen. Dieser Umstand gilt besonders für den Zeitraum zwischen Beendigung der Patenschaft und Teilnahme am Nachbetreuungslehrgang. In diesem Rahmen wird auf SRO §3 Abs. 3 und SRO §5 Abs. 4 hingewiesen. Davon unberührt bleibt die Regelung, dass neu ausgebildete Schiedsrichter:innen nicht als Assistent:innen angesetzt werden dürfen, bevor sie nicht den Nachbetreuungslehrgang oder die Grundlagenausbildung für Assistent:innen absolviert haben. Absprachen und Rücksprachen bezüglich des Leistungsfortschrittes der Schiedsrichter:innen mit den jeweiligen Lehrgemeinschaften sollen erfolgen.

Bestandteil des Modul 3 sind neben dem Erfahrungsaustausch der neuen Schiedsrichter:innen auch eine Grundlagenschulung für Schiedsrichterassistent:innen (Vermittlung des Regelwissens auf Grundlage des aktuell gültigen Regelwerks) sowie Teil 2 der Gewaltpräventionsschulung. Der Nachbetreuungslehrgang wird als Tageslehrgang in Präsenz durchgeführt. Für diesen Tag ist durch die Teilnehmenden rechtzeitig ein Freitermin im DFBnet zu hinterlegen.

Begründete Anträge auf Befreiung eines/einer Anfänger:in auf Teilnahme am Nachbetreuungslehrgang kann der/die jeweilige Schiedsrichter:in an den Schiedsrichter:innenausschuss stellen, der über den Antrag zu entscheiden hat. Der Schiedsrichter:innenausschuss kann zur Entscheidungsfindung weitere Informationen und Meinungen einholen, z.B. von der jeweiligen Lehrgemeinschaft, den Förderkaderleitungen, etc.
Lehrgemeinschaften

Den Lehrgemeinschaften der Berliner Schiedsrichter:innen obliegt die Pflicht und Verantwortung der Fort- und Weiterbildung. Die Grundlage der Lehrarbeit bietet jeweils der monatlich durch den SR-Lehrstab entworfene und zur Verfügung gestellte Lehrbrief. Im Lehrbrief werden verschiedenste für Schiedsrichter:innen relevante Themen abgebildet.

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Richtlinie tritt durch Beschluss des Schiedsrichter:innenausschusses zum 1.1.24 in Kraft.



Gez. Alexander Molzahn
Vorsitzender des Schiedsrichter:innenausschusses